



# **Organisationsreglement der Qualifikationsverfahren der gewerblichen und industriellen Berufe im Kanton Schaffhausen**

*vom 27. März 2017*

*Der Berufsbildungsrat*

*gestützt auf Art. 27 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz<sup>1</sup>*

*beschliesst:*

## **KAPITEL 1: Grundsätze**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der in die Qualifikationsverfahren der gewerblich-industriellen Berufe im Kanton Schaffhausen involvierten Stellen.

### **§ 2 Involvierte Stellen**

- <sup>1</sup> Die Qualifikationsverfahren für gewerblich-technische Berufe werden im Sinne der verbundpartnerschaftlichen Zusammenarbeit in der Berufsbildung durch die Organisationen der Arbeitswelt (Branchen), der Berufsfachschule BBZ Schaffhausen und der Abteilung Berufsbildung der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung vorbereitet und durchgeführt.
- <sup>2</sup> In die Qualifikationsverfahren der gewerblich-industriellen Berufe im Kanton Schaffhausen sind involviert:
  - a. Prüfungskommission
  - b. Prüfungsleitung und Prüfungssekretariat
  - c. Chefexperten und -expertinnen
  - d. Experten und Expertinnen
  - e. BBZ Schaffhausen
  - f. Abteilung Berufsbildung

---

<sup>1</sup> SHR 412.100

### **§ 3 Schweigepflicht**

- 1 Die involvierten Gremien handeln im Auftrag des Kantons Schaffhausen und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus.
- 2 Sämtliche in das Qualifikationsverfahren involvierte Personen sind in Bezug auf alles, was die Prüfungen betrifft, an die Schweigepflicht und an das Amtsgeheimnis gebunden, namentlich in Bezug auf die Prüfungsfragen, die Beratungen und Entscheidungen der Prüfungskommission und die Noten der Kandidatinnen und Kandidaten bei Zwischen- und Schlussprüfungen. Diese Schweigepflicht gilt unbegrenzt über die Tätigkeitsdauer hinaus.

## **KAPITEL 2: gewerblich-industrielle Prüfungskommission**

### **§ 4 Zusammensetzung**

- 1 Die Prüfungskommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt sowie des Leiters oder der Leiterin der Abteilung Berufsbildung und eines Vertreters oder einer Vertreterin der Berufsfachschule BBZ Schaffhausen.<sup>2</sup>
- 2 Der Prüfungsleitung ist ein Sitz mit beratender Stimme zu gewähren.
- 3 In der Prüfungskommission sind Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen, Gesundheit und Soziales vertreten. Die jeweiligen Organisationen der Arbeitswelt melden der Prüfungsleitung geeignete Kandidaten/Kandidatinnen. Diese überprüft die Nomination und stellt Wahlantrag an den Berufsbildungsrat.

### **§ 5 Ernennung und Konstituierung<sup>3</sup>**

- 1 Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Berufsbildungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Der Berufsbildungsrat bestimmt die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- 2 Die Prüfungskommission bestimmt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin sind alle Vertreter oder Vertreterinnen der Organisationen der Arbeitswelt wählbar.
- 3 Ansonsten konstituiert sich die Prüfungskommission selbst.

### **§ 6 Aufgaben der Kommission**

- 1 Die Prüfungskommission als Gremium ist insbesondere zuständig für:
  - Überwachung der Organisation und der Rechtmässigkeit der Qualifikationsverfahren der gewerblich-industriellen Berufe im Kanton Schaffhausen;
  - Ernennung der für die Durchführung der Qualifikationsverfahren verantwortlichen Experten/Expertinnen sowie der Chefexperten/-expertinnen;
  - Organisation von Prüfungsbesuchen;
  - Zur Kenntnisnahme von der Kommission zugetragenen, rapportierten Mängeln und Berichten über Vorfälle während des Qualifikationsverfahrens. Ableitung allfälliger Massnahmen;
  - Erlass von allgemeinen Weisungen und Reglementen betreffend das Qualifikationsverfahren (z.B. Besuchsregelung, Änderungsbeschlüsse im Reglement *8.020 Richtlinien Vertiefungsarbeit VA ABU des BBZ* o.ä.);

---

<sup>2</sup> SHR 412.101; § 3 und 40

<sup>3</sup> SHR 412.101; § 3 und 40

- Festlegung der Pflichtenhefte für (1) die Prüfungsleitung, (2) die Chefexperten und -expertinnen, (3) die Experten und Expertinnen;
- Erstinstanzliche Beurteilung von Einsprachen bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens und Erarbeitung von Stellungnahmen zu zweitinstanzlich eingegangenen Rekursfällen z.H. des Berufsbildungsrates; <sup>4</sup>
- Genehmigung des jährlichen Prüfungsberichtes.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident der Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für:

- Anordnung, Vorbereitung und Leitung der Prüfungskommissionssitzungen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin (inklusive bei Einsprachen betreffend das QV);
- Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Prüfungskommissionsmitglieder;
- Sicherstellung, Koordination und Evaluation von Prüfungsbesuchen durch die Kommissionsmitglieder. Besprechung der Prüfungsberichte mit der Prüfungsleitung. Ableiten allfälliger Massnahmen;
- Visierung der Notenausweise und der kantonalen Anerkennungsurkunden für Rangkandidaten/-kandidatinnen;
- Anordnung, Vorbereitung und Leitung der jährlichen Chefexperten-Sitzung in Zusammenarbeit mit der Prüfungsleitung;
- Verdankung der zurücktretenden Chefexperten/-expertinnen an der Chefexpertensitzung.

<sup>3</sup> Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind insbesondere zuständig für:

- Besuch der Qualifikationsverfahren der jeweilig zugeteilten Berufe/Branchen, Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichts z.H. des Präsidenten/der Präsidentin sowie mündlicher Information in der Kommission;
- Aktive Teilnahme an den Kommissionssitzungen, individuelle Vorbereitung auf die traktandierten Geschäfte;
- Teilnahme an Lehrabschluss- und Diplomfeiern;
- Teilnahme an den jährlichen Chef-Expertensitzungen im Vorfeld der Qualifikationsverfahren und anderen das QV betreffenden Veranstaltungen des Kantons.

## § 7 Sitzungen

<sup>1</sup> In der Regel finden pro Jahr zwei bis drei Kommissionssitzungen statt.

<sup>2</sup> Das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium, führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.

<sup>4</sup> Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokollierung und weitere administrative Arbeiten werden durch das Prüfungssekretariat erledigt.

## § 8 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Prüfungskommissionsmitglieder wird durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt. <sup>5</sup>

<sup>4</sup> SHR 412.101; § 73 Abs. 1 und 2

<sup>5</sup> SHR 412.100; Art. 51 (Verordnung existiert zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglementes noch nicht; ist in Arbeit)

- 2 Für die Kommissionssitzungen gelten die Ansätze für Sitzungsgelder. Für Prüfungsbesuche und das Verfassen von Prüfungsberichten gelten die Ansätze für die Entschädigung von Experten/Expertinnen.

## **KAPITEL 3: Prüfungsleitung (Prüfungsleiter/-in und -sekretariat)**

### **§ 9 Auftrag**

Die Prüfungsleitung trägt die Verantwortung für eine rechtskonforme und reibungslose Durchführung der Qualifikationsverfahren aller gewerblich-industriellen Berufe im Kanton Schaffhausen sowie deren Administration. Zusammen mit den Chefexperten/Chefexpertinnen bildet die Prüfungsleitung das Rückgrat von Organisation und Durchführung der Prüfungen.

### **§ 10 Organisatorische Eingliederung**

- 1 Die Prüfungsleitung für die gewerblich-industriellen Berufe im Kanton Schaffhausen wird durch die Abteilung Berufsbildung bestimmt. <sup>6</sup>
- 2 Prüfungsleitung und Prüfungssekretariat sind Organe der Abteilung Berufsbildung.
- 3 Für die administrativen Arbeiten steht der Prüfungsleitung ein Prüfungssekretariat zur Verfügung.

### **§ 11 Aufgaben**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Prüfungsleitung sind im «Pflichtenheft für die Prüfungsleitung der gewerblichen und industriellen Berufe im Kanton Schaffhausen» beschrieben. Dieses wird durch die Prüfungskommission erlassen.

### **§ 12 Entschädigung**

Die Entschädigung der Prüfungsleitung erfolgt über das ordentliche Salär. Die Zeitaufwände für die Prüfungskommissionsarbeiten werden nicht separat entschädigt.

## **KAPITEL 4: Chefexperten/-expertinnen**

### **§ 13 Auftrag und Anforderungen**

- 1 Die Chefexperten/Chefexpertinnen sind zuständig für den organisatorischen Ablauf der Abschlussprüfungen ihres Berufes. Sie planen und organisieren die Abschlussprüfung, garantieren die Qualität der Prüfungen und sind die Verbindung zur Prüfungsleitung. Sie sind gegenüber den Experten/Expertinnen weisungsbefugt.
- 2 Voraussetzung für die Tätigkeit als Chefexperte/Chefexpertin sind:
  - Erfahrung im Prüfungswesen;
  - Erfahrung als Berufsbildner/Berufsbildnerin;
  - Vertiefte Kenntnisse über die berufliche Grundbildung des entsprechenden Berufs (Bildungsverordnung, Bildungsplan), Detailkenntnisse zu Bewertungsunterlagen und vorgegebenen Bewertungsinstrumenten;

---

<sup>6</sup> SHR 412.101; § 5

- Hohe Sozialkompetenzen;
- Organisationstalent.

#### **§ 14 Ernennung und Rücktritt**

- <sup>1</sup> Die Chefexperten/-expertinnen werden von der gewerblich-industriellen Prüfungskommission gewählt. Die Organisationen der Arbeit und das Expertengremium haben ein Vorschlagsrecht. Nominierungen werden der Prüfungsleitung gemeldet.
- <sup>2</sup> Rücktritte sind mindestens sechs Monate im Voraus der Prüfungsleitung schriftlich z.H. der Prüfungskommission zu melden. Idealerweise erfolgt mit dem Rücktrittsschreiben ein Vorschlag für eine Nachfolge.
- <sup>3</sup> Die Tätigkeit als Chefexperte/Chefexpertin kann maximal zwei Jahre bis über die ordentliche Pensionierung respektive Aufgabe der Berufstätigkeit im entsprechenden Berufsfeld ausgeübt werden.
- <sup>4</sup> Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten, können die Chefexperten/Chefexpertinnen von der Prüfungskommission ihres Amtes enthoben werden.

#### **§ 15 Aufgaben**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Chefexperten und Chefexpertinnen sind im «Pflichtenheft für Chefexpertinnen und Chefexperten der gewerblichen und industriellen Berufe» beschrieben.

#### **§ 16 Entschädigung**

Die Entschädigung der Chefexperten/-expertinnen wird durch das Erziehungsdepartement im Reglement «Entschädigung von Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der Berufsbildung» festgelegt.<sup>7</sup>

### **KAPITEL 5: Experten/Expertinnen**

#### **§ 17 Auftrag und Anforderungen**

- <sup>1</sup> Die Experten/Expertinnen sind zuständig für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie nehmen die Prüfungen ab und beurteilen die Prüfungsarbeiten. Sie sind dem Chefexperten respektive der Chefexpertin unterstellt.
- <sup>2</sup> Voraussetzung für die Tätigkeit als Prüfungsexperte/Prüfungsexpertin sind:
  - Erfahrung als Berufsbildner/Berufsbildnerin;
  - Vertiefte Kenntnisse über die berufliche Grundbildung des entsprechenden Berufs (Bildungsverordnung, Bildungsplan), Detailkenntnisse zu Bewertungsunterlagen und vorgegebenen Bewertungsinstrumenten;
  - Hohe Sozialkompetenzen;

Als Experten/Expertinnen sind auch Fachlehrpersonen wählbar.

---

<sup>7</sup> SHR 412.101; § 4 lit.g (aktuell in Kraft: Erlass von RR RWG vom 20. März 2007, angepasst 1. Januar 2008; Erneuerung in Arbeit)

## § 18 Ernennung und Rücktritt

- 1 Die Experten und Expertinnen werden von der gewerblich-industriellen Prüfungskommission gewählt. Die zuständige Organisation der Arbeitswelt, ein Lehrbetrieb oder eine Einzelperson melden Nominierungen dem Chefexperten/der Chefexpertin. Dieser/diese muss die Nomination gutheissen. Der Vorschlag wird dann von der Organisation der Arbeitswelt, dem Lehrbetrieb oder der Einzelperson der Prüfungsleitung gemeldet. Diese überprüft die Nomination und stellt Wahlantrag an die Prüfungskommission.
- 2 Rücktritte sind schriftlich über den Chefexperten/die Chefexpertin an die Prüfungsleitung einzureichen. Diese informiert die Prüfungskommission.
- 3 Die Tätigkeit als Experte/Expertin kann maximal zwei Jahre bis über die ordentliche Pensionierung respektive Aufgabe der Berufstätigkeit im entsprechenden Berufsfeld ausgeübt werden.
- 4 Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Pflichten, können die Experten/Expertinnen von der Prüfungskommission ihres Amtes enthoben werden.

## § 19 Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der Experten und Expertinnen sind im «Pflichtenheft für Expertinnen und Experten der gewerblich industriellen Berufe» beschrieben.

## § 20 Entschädigung

Die Entschädigung der Experten und Expertinnen wird durch das Erziehungsdepartement im Reglement «Entschädigung von Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der Berufsbildung» festgelegt.<sup>8</sup>

# KAPITEL 6: Berufsfachschule BBZ Schaffhausen

## § 21 Auftrag

Das BBZ ist verantwortlich für die Organisation, Koordination und Durchführung des Qualifikationsbereiches ABU.

## § 22 Beauftragte/-r allgemeinbildender Unterricht

- 1 Die Schulleitung ernennt *einen Beauftragten/eine Beauftragte allgemein bildender Unterricht ABU*. Diese/-r ist in der Regel ein Mitglied der Schulleitung und von Amtes wegen die Vertretung der Berufsfachschule in der Prüfungskommission. Gleichzeitig ist er/sie Chefexperte/-in für den Prüfungsteil Allgemeinbildung der Qualifikationsverfahren.
- 2 Der Beauftragte/die Beauftragte für den allgemeinbildenden Unterricht ist insbesondere zuständig für:
  - Organisation, Koordination und Durchführung des ABU-Qualifikationsverfahrens gemäss Schulführungshandbuch SFHB BBZ;
  - Kontrolle und Visierung der ABU-Notenblätter und Weiterleitung an die Prüfungsleitung
  - Ansprechperson für alle ABU-Lehrpersonen (=Experten/Expertinnen für ABU) in Fragen des Qualifikationsverfahrens

---

<sup>8</sup> SHR 412.101; § 4 lit.g (aktuell in Kraft: Erlass von RR RWG vom 20. März 2007, angepasst 1. Januar 2008; Erneuerung in Arbeit)

- Verbindungsperson zur kantonalen Prüfungsleitung
- Weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft eines Chefexperten/einer Chefexpertin (siehe § 15 dieses Reglements)

### **§ 23 Entschädigung**

Der Beauftragte für Allgemeinbildung wird für seine Tätigkeit als Kommissionsmitglied gleich entschädigt, wie die restlichen Mitglieder der Prüfungskommission (siehe § 9).

Alle weiteren Aufgaben des Beauftragten für Allgemeinbildung im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren werden durch das BBZ mittels Unterrichtsentlastung (siehe BBZ-Reglement RT 8.004 und RT 8.009) entschädigt.

## **KAPITEL 7: Abteilung Berufsbildung**

### **§ 25 Lehraufsicht**

Die Lehraufsicht der Abteilung Berufsbildung ist zuständig für:

- die Entscheidung über die Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen zum Qualifikationsverfahren und deren Zuweisung an die zuständigen Prüfungsinstanzen;
- den Entscheid über die Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen zu Qualifikationsverfahren bei nicht formal erworbener Bildung und deren Zuweisung an die zuständigen Prüfungsinstanzen;
- die Beratung der Prüfungsleitung bei der Beurteilung von Gesuchen für Nachteilsausgleichsmassnahmen (Prüfungserleichterungen) am QV und deren Verfügung;
- Teilnahme an Einsichtnahmen, Aussprachen, Nachbesprechungen, bei nichtbestandenem Qualifikationsverfahren

### **§ 26 Verantwortliche/-r für Finanzen und Rechnungswesen**

Der Verantwortliche/die Verantwortliche für Finanzen und Rechnungswesen ist zuständig für:

- Vollstreckung sämtlicher prüfungsrelevanter Zahlungsanweisungen (Expertenhonorare, Auszahlung der Pauschalen für Expertenurse, Entschädigung der Kommissionsmitglieder, etc.) nach Weisung der Prüfungsleitung
- Erstellung, Versand, Verbuchung von Rechnungen betreffend das Qualifikationsverfahren auf Weisung der Prüfungsleitung (Raum- und Materialkosten, Prüfungspauschalen für ausserkantonale Kandidaten/Kandidatinnen, Verrechnung von administrativen Gebühren bei Prüfungsabmeldungen nach Stichtag, etc.) und Kontrolle der Zahlungseingänge
- Budgetierung der nötigen Finanzmittel betreffend das QV und Rechnungslegung in der kantonalen Rechnung

### **§ 27 Abteilungsleiter/-in**

Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin ist zuständig für:<sup>9</sup>

- Die Bestimmung der Prüfungsleitungen im Kanton
- Einsitznahme in der Prüfungskommission als Vertretung der Abteilung Berufsbildung

<sup>9</sup> SHR 412.101; § 5 Abs. 4 lit. I und n; § 40 Abs. 1

- Ausstellung und Visierung der eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse und Attestausweise, sowie der kantonalen Zeugnisse

### § 28 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitarbeitenden der Abteilung Berufsbildung für die Arbeiten im Rahmen der Qualifikationsverfahren erfolgt über das ordentliche Salär.

## KAPITEL 8: Schlussbestimmungen

### § 29 Inkraftsetzung

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2017 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Prüfungskommission für gewerblich- und industrielle Berufe hat das Reglement in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen.

Schaffhausen, 27. März 2017



Regierungsrat Christian Amsler  
Präsident des Berufsbildungsrates



Lukas Hauser  
Leiter Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung

### Gesetzliche Grundlagen und weitere relevante Reglemente

- Art. 24 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) vom 13. Dezember 2002
- Art. 35 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) vom 19. November 2003
- Art. 3, 27, 54 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EGzBBG; SHR 412.100) vom 8. Mai 2006
- § 3, 4, 5, 39 – 47, 73 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (VOzEGzBBG; SHR 412.101) vom 28. November 2006
- Reglement über die Entschädigung der Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren in der Berufsbildung (noch zu erstellen)
- Reglemente RT 8.009 und 8.023 des Schulführungshandbuchs des BBZ